

## Satzung vom 12. Dezember 2018

### über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Gehrden

---

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit den §§ 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Neufassung der Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1

#### Grundsatz

1. Die Stadt Gehrden unterhält eigene Kindertagesstätten und fördert Kindertagesstätten freier Träger jeweils nach mit diesen getroffenen Sondervereinbarungen.  
Die Kindertagesstätten dienen der Betreuung von Kindern
  - a) von 1 bis 3 Jahren (Krippen)
  - b) von 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergärten)
  - c) von der Einschulung bis zur Beendigung der Grundschulzeit (Hort)  
(Diese Betreuungsform endet zum 31.07.2019.)
2. Für den Besuch der Kindertagesstätten werden unter Berücksichtigung der Beitragsfreiheit für Eltern seit dem 01.08.2018 für die Betreuung von Kindern ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollendet haben, gem. § 21 KiTaG, Fassung vom 22.06.2018, von der Stadt Gehrden für die folgenden Betreuungsbereiche die unter § 2 aufgeführten Kindertagesstättenbenutzungsgebühren erhoben:
  - a) Kindergarten  
für die Sonderöffnungszeiten, die über die 8 Stunden täglicher beitragsfreien Betreuung hinausgehen: Von 07:00 bis 07:30 Uhr „Am Castrum“  
und/oder 15:30 bis 16:30 Uhr  
und/oder 15:30 bis 17:00 Uhr „Am Castrum“
  - b) Krippe
  - c) Hort
3. Für das Frühstück und die Zwischenmahlzeiten sind die Erziehungsberechtigten zuständig. Für die Mittagsmahlzeiten können die Erziehungsberechtigten Dienste der Caterer in Anspruch nehmen.
4. Die lt. § 2 dieser Satzung erhobenen Gebühren werden festgesetzt, wenn kein Antrag auf Herabsetzung der Kindertagesstättenbenutzungsgebühr gestellt wird.

Der Antrag auf Herabsetzung der Kindertagesstättenbenutzungsgebühr für die Sonderöffnungszeiten im Kindergarten, die Krippe und den Hort ist mit Vordruck unter Beifügung der erforderlichen Nachweise zu stellen.

Die Bearbeitung erfolgt nach Maßgabe des § 90 Abs. 2 – 4 SGB VIII. Die Festsetzung der Kindertagesstättenbenutzungsgebühr wird der/dem Zahlungspflichtigen schriftlich mitgeteilt.

5. Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder Kindertagesstätten, die in der Trägerschaft der Stadt Gehrden stehen oder von ihr bezuschusst werden, wird die Gebühr wie folgt ermäßigt:
  - a) 50 % auf die zu veranlagende Gebühr für das zweite Krippenkind (U3 Kind), wenn gleichzeitig von einem Geschwisterkind eine Kindertagesstätte oder eine Kindertagespflegestelle besucht wird.
  - b) Das dritte und jedes weitere Krippenkind sind gebührenfrei, wenn ein Geschwisterkind gleichzeitig Kindertagesstätten oder Kindertagespflegestellen besucht.
6. Bestandsschutz für die Geschwisterermäßigung lt. Satzung vom 22.03.2017 haben Eltern unter folgenden Voraussetzungen:

Wenn das erstbetreute Kind zum Stichtag 31.12.2018 und über diesen Zeitraum hinaus eine Kindertagesstätte in Gehrden besucht und gleichzeitig ein oder weitere Geschwisterkind/er im Krippenbereich einer Kindertagesstätte in Gehrden oder in Kindertagespflege aufgenommen wurden oder bis zum 31.07.2019 aufgenommen werden.

## **§ 2 Gebührensätze**

1. Die Kindertagesstättenbenutzungsgebühr wird in gleichen monatlichen Beträgen erhoben. Bei Aufnahme ab dem 16. eines Monats, bzw. bei Ausscheiden bis 15. eines Monats wird die Hälfte der Monatsgebühr erhoben.  
Schließzeiten aufgrund von Betriebsferien führen zu keiner Minderung der Gebühr.
2. Die Kindertagesstättenbenutzungsgebühren für die unter § 1 Punkt 2 genannten Betreuungsbereiche werden monatlich für jedes Kind nach einer Gebührenstaffel, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
3. Von der Gebühr freigestellt sind:
  - a) Kinder, die selbst oder deren Sorgeberechtigte Leistungen nach dem zweiten oder dem zwölften Sozialgesetzbuch beziehen.
  - b) Kinder von Sorgeberechtigten, deren Einkommen die Einkommensgrenze nach § 3 dieser Satzung nicht übersteigt.
4. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte der Erziehungsberechtigten.
  - a) Es wird grundsätzlich das aktuelle Einkommen der letzten zwölf Monate zu Grunde gelegt.
  - b) Verändern sich die Einkünfte im Veranlagungszeitraum - das ist der Zeitraum des laufenden Kindertagesstättenjahres (vom 01.08. bis zum 31.07.), für das das Einkommen festgestellt wird - um mehr als 10 %, hat der/die Gebührenpflichtige dies der Stadt Gehrden unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 3**

#### **Einkommensgrenze**

Für die Berechnung der Einkommensgrenze sind die §§ 82 und 85 nach dem zwölften Sozialgesetzbuch i. V. m. § 20 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder Kindertagesstättengesetz (KiTaG) maßgeblich.

### **§ 4**

#### **Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird.
2. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fern bleibt (z.B. Krankheit, Urlaub).
3. Vorübergehende Nichtbetreuung durch Schließung einer Kindertagesstätte wegen zwingender betrieblicher oder sonstiger Gründe (u.a. Streik, Studientage des Personals) führt ab dem 6. Schließtag monatlich zu einer Kürzung der individuell beschiedenen Gebühren in anteiliger Höhe der nicht angebotenen Betreuungszeiten zu den beschiedenen Betreuungszeiten.
4. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet.

### **§ 5**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer die Betreuung des Kindes veranlasst, im Übrigen die Sorgeberechtigten. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 6**

#### **Gebührenveranlagung**

1. Der Gebührenanspruch wird durch einen Gebührenbescheid geltend gemacht.
2. Die Gebühren sind als Monatsgebühr bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse zu überweisen.
3. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften. Das Ermessen ist so auszuüben, dass möglichst kein Kind aus finanziellen Gründen vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wird.
4. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 18.05.2016 und die 7. Satzung vom 22.03.2017 zur Änderung der Satzung vom 18.05.2016 außer Kraft.

Gehrden, den 12.12.2018

**Stadt Gehrden**  
Mittendorf  
**Bürgermeister**